

sowie die Zolleinnehmer II. Kl. und Zollrezeptoren ist zur Befestigung verschiedener hierdurch veranlaßter Nebelstände aufgegeben worden. Für die sämtlichen Beamten sind entsprechend dem Umfange und der Bedeutung der von ihnen verwalteten Geschäftsstellen in Anlehnung an die Gruppierung der Expeditionsbeamten 3 Unterabtheilungen gebildet worden.

In deren erste — Oberzolleinnehmer oder Obersteuereinnehmer — werden die bisher dem Etat der Expeditionsvorstände größerer Untersteuerämter, für die neben dem Gehalte mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser Amtsstellen eine anrechnungsfähige Zulage von je 600 Mk. ausgesetzt worden ist, sowie in der Haupthälfte die Nebenzolleinnehmer I. Kl. und die Vorstände der sonstigen wichtigsten Unterämter eingereiht. In die 2. Unterabtheilung — Zolleinnehmer und Steuereinnehmer werden die Einnehmer der Untersteuerämter von mittlerer Bedeutung und minderwichtiger Nebenzollämter I. Kl. eingestellt. Die 3. Unterabtheilung — Nebenzolleinnehmer und Untersteuereinnehmer — umfaßt die übrigen Einnehmer der unteren Geschäftsstellen, d. i. der Nebenzollämter II. Kl. und der Untersteuerämter.

Ausgesetzt sind für die Oberzoll- und Obersteuereinnehmer Gehalte von 2400—3600 Mk., durchschnittlich 3000 Mk., für die Zoll- und die Steuereinnehmer 2100—2400 Mk., durchschnittlich 2250 Mk., und für die Nebenzoll- und die Untersteuereinnehmer 1800—2110 Mk. durchschnittlich 1950 Mk. Denjenigen Untersteuereinnehmern, die bereits einen Gehalt von 2200 Mk. beziehen, wird dieser fortgewährt.

Dagegen kommt der Genuß freier Dienstwohnung für die zeitherigen Zolleinnehmer und Zollrezeptoren in Wegfall. Von den Amtsvertretern und Amtsverwaltern, die bisher im Genuß freier Wohnung gestanden haben, und die durch die Neutatifikirung sämtlich eine Erhöhung ihres anrechnungsfähigen Gehalt erfahren, ist vom Zeitpunkte dieser Gehaltsaufbesserung — 1. künftigen Monats — ab für die ihnen nunmehr mithinweise unter den üblichen Bedingungen überlassene Wohnung ein Mietzins und zwar bis auf weiteres nach Höhe des bisher ausgeworfenen anrechnungsfähigen Betrages zu entrichten.

Die der 1. und 2. Aemterklasse zugewiesenen bisherigen Untersteuerämter führen vom 1. künftigen Monats ab die Bezeichnung „Steueraamt“. Die Nebenzollämter 1. und 2. Kl. behalten ihre bisherige Be-

stationirten Kreuzzoll-Inspectors, die einzelnen Schiffe unterstehen dem Kommando des jedesmaligen Kreuzzoll-Assistenten, in dessen Abwesenheit der als Steuermann fungirende Schiffer die Leitung des mit 3 bis 4 Matrosen bemalten Schiffes übernimmt. Selbstverständlich rekrutirt sich das ganze im Kreuzzollwesen fungirende Beamtenpersonal aus seemännisch vorgebildeten Leuten, wie denn auch die ganze Organisation auf dem Schiffe nach seemännischem Muster eingerichtet ist, was schon durch die Uniform gekennzeichnet wird, da diese annähernd der in der Kriegsmarine vorgeschriebenen Bekleidung entspricht.

Die Befestigung an Bord geschieht in der unter Verwaltung des Schiffers stehenden vereinten Messe dergestalt, daß jeder Mann der Besatzung zur Anschaffung des Proviant eines gleichmäßigen Beitrag leistet, aus welchem die Kosten für die je nach der Jahreszeit anzuschaffenden Victualien zu bestreiten sind. Es liegt in der Natur der Sache, daß die von dem Schiffskoch hergerichtete Verpflegung dem Geschmack einer Gourmands wenig entsprechen dürfte, immerhin ist die Kost, wovon wir uns selbst zu überzeugen Gelegenheit hatten, eine kräftige und der zehrenden Seeluft entsprechende, auch

zeichnung; jedoch fällt bei denen, die daneben die Bezeichnung „und Untersteueramt“ führen, dieser Beifall weg. Die der 3. Kl. zugehörigen Untersteuerämter behalten diese Bezeichnung.

Die Verwalter der Aemter 1. Klasse haben vom 1. künftigen Monats ab den Funktionstitel „Oberzolleinnehmer“ oder „Obersteuereinnehmer“, die der 2. Kl. den Titel „Zolleinnehmer“ oder „Steuereinnehmer“ und die der 3. Kl. den Titel „Nebenzolleinnehmer“ oder „Untersteuereinnehmer“ zu führen. Die Oberzoll- und die Obersteuereinnehmer haben dieselben Rangabzeichen wie die Zollsekretäre zu tragen, auch fällt bei ihnen wie bei den letzteren der Kündigungsvorbehalt weg. Die Zoll- und die Steuereinnehmer erhalten dieselben Abzeichen wie die Zollassistenten. Die bisher für die Nebenzollämter u. s. w. Assistenten und die Einnehmer bei den Nebenzollämtern 2. Kl. vorgeschriebenen Rangabzeichen sind vom 1. künftigen Monats ab ausschließlich von den Nebenzoll- und den Untersteuereinnehmern zu tragen.

Diejenigen Oberzoll- und Obersteuereinnehmer, denen das Prädikat als Zollinspector verliehen worden ist, behalten es mit dem bisherigen Range. Den zeitherigen Untersteuereinnehmern wird, auch soweit sie nicht zur Verwaltung von Steuerämtern berufen werden, das Forttragen der bisherigen Rangzeichen gestattet, sofern nicht bei ihrer Ernennung etwas Anderes verfügt worden ist.

Künftig wird vorbehaltlich der Zulassung von Ausnahmen in besonderen Fällen während der noch zu bestimmenden Nebergangszeit für die Stellen der Oberzoll- und Obersteuereinnehmer das Bestehen der 2. Prüfung, für die Zoll- und Steuereinnehmer das der 1. Prüfung erforderlich.

Aufstürungen in die Gehaltsklasse von 3600 Mk. können — abgesehen von den Vorständen der vier größeren Untersteuerämter — nur erfolgen, soweit die in Frage kommenden Beamten die 2. Prüfung abgelegt haben oder noch ablegen.

Zu der Antwort unter O. C. Y. im Briefkasten der Nr. 9 wird uns Folgendes geschrieben:

„In der Provinz Brandenburg ist vor 1 oder 2 Jahren vom Herrn Provinzial-Steuer-Direktor, veranlaßt durch Klagen der Departementsräthe, verfügt worden, daß die Be-

bringt manches Gericht selbstgefangener Fische eine willkommene Abwechslung in die sonst etwas einsame Speisekarte.“

Wind und Wetter bedingen es des öfteren, daß ein Navigiren auf der See ausgeschlossen ist und so findet die Bevölkerung Zeit und Muße, ihren Privatbeschäftigung sich hinzugeben. In erster Linie wird natürlich von den Assistenten darauf hingesehen, daß eine solche Ordnung und ein solches anständiges Neuziere auf dem Schiffe herrscht, wie es von einem die Reichsflagge führenden Fahrzeuge verlangt werden muß, immerhin aber findet die Mannschaft noch reichlich Gelegenheit, auch Arbeiten im eigenen Interesse zu verrichten. Der Seemann, von jung an gewöhnt sich selbst zu helfen, besitzt eine erstaunliche Handfertigkeit, die sich über fast alle Gewerke erstreckt. Abgesehen von der Herstellung zierlicher Schnitzarbeiten, Flechten von Matten und Ähnlichem, versteht er es auch, sein abgetragenes Schuhwerk wieder in Stand zu setzen, ja wir haben sogar Matrosen kennen gelernt, die ihre Anzüge selbst anfertigten.“

(Fortsetzung folgt.)